

**Grundlagenvereinbarung
nach § 44b Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

der Agentur für Arbeit Göppingen
(nachfolgend als Agentur bezeichnet)
– vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung –

und

dem Landkreis Esslingen
(nachfolgend als Landkreis bezeichnet)
– vertreten durch den Landrat –

**zur näheren Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit
in der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Landkreis Esslingen (gE)**

Vorbemerkung

Die Zusammenarbeit in der ARGE Job-Center Landkreis Esslingen hat sich bewährt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 beschlossen, auf die Antragstellung zur Zulassung als kommunaler Träger zu verzichten und das Job-Center Landkreis Esslingen ab 01.01.2011 gemeinsam mit der Agentur für Arbeit als „Gemeinsame Einrichtung (gE)“ gemäß § 44b SGB II weiter zu führen.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 03. August 2010 (BGBl. I, S. 1112 ff) regelt in § 44b Abs. 2 SGB II (neu), dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung bestimmen. Die bisherige ARGE Job-Center Landkreis Esslingen endet kraft Gesetzes zum 31.12.2010. Damit werden die im Kooperationsvertrag SGB II vom 17.12.2004 und die von der bisherigen Trägerversammlung getroffenen Regelungen außer Kraft gesetzt. Ein Großteil der bisher vertraglich geregelten oder vereinbarten Grundlagen über die Zusammenarbeit der beiden Träger ist ab 01.01.2011 für die gemeinsame Einrichtung gesetzlich geregelt. Dennoch besteht für einzelne Bereiche ein Regelungsbedürfnis für die Zeit von der Errichtung der gE zum 01.01.2011 und einer Beschlussfassung durch die Trägerversammlung.

Die nachstehende Vereinbarung erfüllt zum einen den gesetzlichen Auftrag nach § 44 b Abs. 2 SGB II und stellt Weichen für vorübergehende Regelungen.

Die Vertragspartner setzen für die Arbeit der gE gemeinsam das Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.

I. GRUNDSÄTZE UND ZIELE

§ 1

Name und Standort

- (1) Die gE führt die Bezeichnung „Jobcenter Landkreis Esslingen“ und hat Ihren Sitz in Esslingen am Neckar.
- (2) Die gE unterhält Dienststellen in Esslingen am Neckar, Kirchheim unter Teck, Leinfelden-Echterdingen und Nürtingen.

§ 2

Aufgaben der gE

- (1) Die gE nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und den Landkreis wahr, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist oder durch die Trägerversammlung beschlossen wird.

- (2) An Stelle der gE nimmt der Landkreis bis zum Beschluss der Trägerversammlung
- die Aufgaben nach § 16a SGB II,
 - die Mietschuldenübernahme nach § 22 Abs. 5 und 6 SGB II sowie
 - die Geltendmachung und Leistung von Kostenerstattungsansprüchen beim Aufenthalt in Frauenhäusern nach § 36a SGBII

weiterhin wahr.

Weiter überträgt die gE bis zum Beschluss der Trägerversammlung die Aufgabe der Ausbildungsvermittlung auf die Agentur zurück.

- (3) Die Vertragspartner beabsichtigen, die vorgenannten Aufgaben auch dauerhaft durch die Trägerversammlung auf die jeweiligen Träger zu übertragen.
- (4) Die Berechnungsgrundlagen und die Modalitäten der Kostenerstattung für die Wahrnehmung der rückübertragenen Aufgaben sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift vorgegeben, durch Beschluss der Trägerversammlung zu regeln.

§ 3

Grundsätze für die Arbeit der gE

- (1) Die gE erlässt einheitliche Leistungsbescheide und errichtet eine Widerspruchsstelle.
- (2) Die gE richtet zusammen mit der Agentur einen gemeinsamen Arbeitgeberservice ein.

II. Organisation

§ 4

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich aus je drei Vertretern der Vertragspartner zusammen.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, in der ersten Trägerversammlung einen Vertreter des Landkreises als Vorsitzenden der Trägerversammlung vorzuschlagen. Der Landkreis behält den Vorsitz, solange die Agentur den Geschäftsführer stellt.
- (3) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 5

Geschäftsführer

Die Vertragspartner sind sich einig, in der ersten Trägerversammlung einen Beschäftigten der Agentur als Geschäftsführer vorzuschlagen. Die Agentur bestellt den am 31. Dezember 2010 im Amt befindlichen Geschäftsführer ab 1. Januar 2011 zum kommissarischen Geschäftsführer. Hinsichtlich der Stellvertretung des Geschäftsführers steht dem Landkreis das Vorschlagsrecht zu, solange der Geschäftsführer von der Agentur gestellt wird.

§ 6

Örtlicher Beirat

(1) Der Beirat besteht aus je einem Vertreter

- der Liga der freien Wohlfahrtspflege
- der Industrie- und Handelskammer
- der Handwerkskammer
- der Arbeitgeberverbände
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Trägerversammlung kann weitere Institutionen in den Beirat aufnehmen oder ihnen Gaststatus zubilligen.

(2) Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder auf Vorschlag der Institutionen für eine Dauer von 5 Jahren; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Beirat wird vom Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der gemeinsamen Einrichtung informiert. Der Beirat kann mit einer Mehrheit seiner Mitglieder unverbindliche Empfehlungen an den Geschäftsführer und/oder die Vertragspartner richten.

(4) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

III. FINANZEN

§ 7

Kostenerstattung

Die Berechnungsgrundlagen und die Modalitäten der Kostenerstattung der gE an die Vertragspartner sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift vorgegeben, durch Beschluss der Trägerversammlung zu regeln.

§ 8

Innenrevision

Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der gE. Entsprechende Prüfungsrechte stehen dem Revisionsamt des Landkreises und der Gemeindeprüfungsanstalt zu.

§ 9

Haftung

- (1) Die Haftung im Innenverhältnis obliegt dem Vertragspartner, dessen Aufgabengebiet betroffen ist.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die gE geltend gemacht werden, haftet der Vertragspartner, dessen Beschäftigte/r den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben Beschäftigte beider Vertragspartner den Schaden gemeinsam verursacht, haften die Vertragspartner im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen.
- (3) Wird gegen die gE ein sonstiger Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht, haftet der Vertragspartner, dessen Beschäftigte/r den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben Beschäftigte beider Vertragspartner den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen.
- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt den anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Vereinbarung nach § 44b Abs. 2 Satz 1 SGB II getroffenen Regelungen (§§ 1, 4 und 5) gelten auf unbestimmte Zeit. Sie können von jedem Vertragspartner schriftlich bis 31.03. mit Wirkung zum 31.12. jeden Jahres gekündigt werden.

- (2) Die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung und die vor dem 1. Januar 2011 von der bisherigen Trägerversammlung gefasste Beschlüsse und sonstigen schriftlichen Absprachen der Vertragspartner gelten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen weiter, bis die Trägerversammlung anderweitige Beschlüsse fasst.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Soweit notwendig, werden die Vertragspartner an Stelle der unwirksamen Bestimmung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (4) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Esslingen a.N., den 22. November 2010

Für die Agentur für Arbeit Göppingen



Martin Scheel
Vorsitzender der Geschäftsführung

Für den Landkreis Esslingen



Heinz Eininger
Landrat